

Nr. 431

02.06.2014

20. Jahrgang

Nummer			Seite
22/2014	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	2307
23/2014	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2308

22/2014 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters

Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte

in der Zeit vom **30. Juni 2014** bis **1. August 2014** jeweils
montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33324 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570,
Telefon 05241 85-1772

zur Einsicht offen gelegt.

Um Wartezeiten zu verkürzen oder zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache genutzt werden.

Die Offenlegung richtet sich an die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmitteilung erhalten haben. Damit ersetzt die Offenlegung die Einzelmitteilung.

Anlass für die Offenlegung ist die Neueinrichtung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- die Übernahme von Veränderungen zu den Personen- und Bestandsdaten aus dem Grundbuch im gesamten Kreisgebiet
- die Fortführung der katasterlichen Personendaten im gesamten Kreisgebiet
- die Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches in den Gemarkungen Clarholz, Friedrichsdorf, Isselhorst und Nordrheda-Ems

Seite 2307

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder
- in elektronischer Form über die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 20. Mai 2014

Kreis Gütersloh
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser

23/2014 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller und Anlagenbetreiber Hubert Lükewille beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer

Biogasanlage.

Standort der Anlage:

Adresse: Brissestr. 89a, 33415 Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 3
Flurstück: 118

Die v. g. Anlage ist den Ziff. 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach den Ziff. 1.2.2.2 Buchstabe S und 8.4.1.2 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**02138-14**-44

Datum: 30.05.2014

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85-1959